Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 2 (1800)

Buchbesprechung: Kleine Schriften

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 28.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Ufferi.

Samstag, den 25 Okt. 1800.

Zwentes Quartal.

Den 3 Brumare IX.

Un die Abonnenten.

Da mit bem Stuck. 156, das zwente Quartal des neuen Schw. Republikaners zu Ende geht, so find die Abonnenenten ersucht, wann sie die Fortfetung ununterbrochen zu erhalten munschen, ihr Abon: nement für bas dritte Quartal mit 4 Kr. in Bern, und mit 5 Fr. postfren auffer Bern, ju erneuern.

Der Neue Schweizerische Republikaner ift die Kortsetzung folgender Blatter, von denen noch Eremplare um bengefeste Preife zu haben find :

Der Schweiz. Republikaner, 3 Bande, jeder zu 8 Fr. Supplement dazu 2 Fr. Reues helvetisches Tagblatt, 2 Bande, jeder zu 6 Fr. Neues republikanisches Blatt , 1 Band , 4 Fr. Neuer schweizerischer Arpuviffaner Quartal 1 und 2 jedes

gu 4 Fr.

Die Lucken, Die sich zwischen diesen Sammlungen finden, sollen in einigen Supplementheften nachgeliefert werden, fobald fich eine hinlangliche Bahl Abonnenten fur diefe Sup. plemente gefunden hat. Man pranumerirt für das erste heft mit 3 Fr. ben den herausgebern oder ben J. A. Ochs.

Von den Registern zu obigen Sammlungen find bisdahin dren ju den 3 Banden des schweizerischen Republikaners und dasienige jum erften Band des Lagblatts erschienen : die übrigen follen nachfolgen.

Gesetgebender Rath, 18. Oft. (Fortsetzung.)

(Beschluß des Berichts der Finanzcommission über die ju verkaufenden Rat, Guter im C. Fregburg.)

Auf diesen Bericht bin, schlägt bie Commission folgenden Beschluß vor:

Der gesetgebende Rath — auf ben Untrag Des und nach angehörtem Bericht Bolly. Raths boin feiner flaatewirthichaftlichen Commigion;

In Erwägung, daß zufolge dem Decret vom roten Upr. 1800, für Die Zahlung der den öffentl. Beamten der Republik zufommenden ruckständigen Befoldungen in jedem Canton so viel möglich eine verhältnismäßige Angahl Rationalguter veräuffert werden follen

beschließt:

Im C. Freyburg tonnen folgende Nationalqu's ter; den Decreten vom 10. Apr., 13. May und 7ten Oft. 1800 jufolge, versteigert werden:

Im Diffrift St. Denis: Das Schlof und Gut ju Attalens, mit Ausnahme der Alp la Joug.

Im Diftrift Staffis: Das Schlof und Gut gu Staffis. — Das Schloß und Gut ju Font. — Das Schloß und But zu Cheire.

Im Distrikt Peterlingen: Das Schlof und But ju Montagny. — Das Schlof und Gut ju Deterlingen, mit Ausnahm des Kornmagazins.

Im Diffrift Romont: Das jum Schlof Romont gehörige Mattland. — Das Schloff und Guter ju Carvagnier.

Im Distrikt Wiflisburg: Das Schlog und Guter ju Wiflisburg, mit Ausnahme des Schloffes und des die Alterthumer enthaltenden Ginschlags. - Das Schloß und die Guter ju St. Aubin.

In Distrift Murten: Das Schlof und Gut zu

Im Diftr. Boll: Das Schloff und Guter au Boll. Im Diftr. Rue: Das Schloff u. Guter zu Rue. (Die Forts. folgt.)

Rleine Schriften.

helvetische Monatschrift, herausgege ben von Dr. Albr. Sopfner, in Berbindung einer Gefellschaft helvett scher und auswärtigen Gelehrten. Fünftes heft. 1800. 8. Bern u. Winterthur in der Steinerschen Buch handlung. 220 Seiten nebft ver schies denen Tabellen.

1) Ueber die Lage der Schweit im Unfang des

Tahre 1800. (S. 1 — 28.) *) Der Uf. geht bon einer Schilderung der Schweit vor der Revolution aus : , Die Organisation unfrer ehmaligen Berfaffungen mar verworren, und jum Theil wenigstens an Vorurtheile gelehnt, die frenlich mit ber Auftla. rung unfere Jahrhunderts nicht durchaus im Einklang waren; die Grundlagen unfrer Eidgenofichaft waren unzureichend und übel verbunden. Allein - Bewohner eines derben armen Landes, welches weder Brod genug zu unferm Unterhalt, noch hinlangliches Gifen ju unfrer Gelbstvertheidigung liefert, mithin durch Die Ratur unfere Bodens genothigt und einiges Geld jur Sicherung unfere Bebens und unfrer Unabhangigfeit gu berschaffen, hatten wir unfrer Industrie, unferm Sandel eine unsern Bedürfniffen und unserem naturlich engbeschrankten Ehrgeite angemeffene Ausdehnung gegeben; unfere Bevolkerung war herangewachfen; unfere wildesten Gegenden so gut wie möglich angebaut (?) und ohne den Unblick groffer Reichthumer fab man doch , Dant einer angestrengten hanshalterischen Urbeitfamkeit, unter bem Schute eines langen Benuffes von Rube und Sicherheit, uberall einen angenehmen Wohlstand herrschen; selbst in den im strengern Ginne aristokratischen Cantonen genossen die Landstädte und das Land den Reichthum der Sauptstädte mit: vielleicht befagen fie fogar den befferern und ficherern Theil Davon. Mehrere unfrer Arfenale boten einen Ehrfurchtgebietenden Anblick dar; unsere öffentlichen Vorrathehäuser waren reichlich verseben; die Mittel des öffentlichen Unterrichts waren leicht und allgemein (?); bennahe jede Gemeinde hatte ihr eigenthumliches Urmengut und mehrere Stadte hatten Stiftungen gu Diesem wohlthatigen Zwecke, beren Berwaltung unübertreffbar war. — Go mar unsere Lage beschaffen, fie war es mehr oder weniger feit Jahrhunderten, ohne alle Auffagen, die Zehnden und Grundzinfe, einige fehr mäßige-Accifen und Bolle ausgenommen. Wenn es je Bolfer giebt, die beffer regiert werden, fo giebts gewiß feine, die es wohlfeiler maren. "

33 Was find wir — fährt der Bf. fort — in 20 Monaten geworden? Unsere Arsenale find zerkört, zerstört die bescheiden chrwürdigen Denkmale unserr glorreichen Ahnen; unsere Magazine sind geleert, anch diesenigen nicht ausgenommen, welche die verehrenswürdigste Absicht zur Nahrung der Dürftigkeit, zur Verpflegung der leidenden Menschheit angelegt hatte. — Der Nation ward eine ihren Verhältnissen und Verdürfnissen unangemessene Constitution aufgedrungen. Mit Feuer und Schwerdt wurden die lezten Abkömmlinge Wilhelm Tells, die sich ihr widersezten, verfolgt. — Vald vernichtete ein Schuß, und Trutzbündniß, die einzige Grundlage von Helvetiens Glück und Friede, sein Neutralitätssissems. — Es ward ben wiedererzöffnetem Krieg, der furchtbare Schauplatz eines hartsnäckigen Kampfes zwischen den benden größen Mächzten in Europa. — Seine Regierung endlich ist ohne Mittel, ohne Finanzen, ohne Achtung von aussen, ohne Zutrauen von innen.

" Frankreich ift ju lieberalen Grundfaten guruckges Derjenige, vermoge beffen das frantische Confulat fich fenerlich erklart hat, fich in unfre innern Ungelegenheiten nicht mehr mischen zu wollen, ift großmuthig und beruhigend. Und doch wenn unfer Boben fortfahren follte, ber Schauplat bes Rrieges ju fenn; wenn die Requisitionen aller Urt nicht aufborten; wenn bie Wiederbegahlung der unermefflichen Borfchuffe, Die wir bisher gethan haben und immerfort thun muffen, noch lange verzogert werden follte: fo wurde ienes Richteinmischen in unfre innern Anges legenheiten der Erklarung eines Arztes gleichen, der feinen hofnungslosen Patienten fich felbst und feiner Erschöpfung überlaffen will. — Die gegenwärtige Ord. nung der Dinge führt ju ganglicher Auftofung aller Befellschaftsbande. — Eine Zwischenordnung ift noth. wendig, die von hinlanglichem Unfeben umringt, der ganglichen Unfofung entgegenarbeite und im Stillen die Anstalten zu einem neuen Staatsgebaude treffe. — Von Seite Frankreichs bedarf es dazu nur öffentlicher Billigung und Unterstützung der dahinführenden Opes rationen (mas dann auch am 7. Jan. und 7. Aug. Es wurde aber auch diese Wohlthat geschehen ift). fruchtlos fenn ohne Wiederherstellung einer wahren Mentralität in Berbindung mit wahrer Unabhängigfeit."

Rach diesen einleitenden Betrachtungen kommt der Uf. zu seinem Hauptzwecke, der Anempfehlung des Föderalism. — Wenn man seine Gründe daßür schwach und sehr schwach sindet, so muß man bedensten daß eben er auch vor kurzem noch die Sinheit vertheis digt hatte (S. S. 593 u. 94 des neuen Republikaners). Mach der Analogie, nach welcher die Stellvertretung in Frankreich concentrirt, und die oberste Gewalt, aber

⁷⁾ Unter dem Titel: Helvetien im Anfangdes Jahrs 1800, sind bereits eine erste und zwente Auflage in besonderem und einzelnem Abdrucke erfdienen.

ofine Erblichkeit und unter einer fregen Berfaffung vereinzelt worden ift, mußte in Belvetien der Ruckfdritt in einer verbefferten Roderation gefchehen " Diefer berrlicht von der Analogie bergenommne Grund, Die Roftspieligkeit und die in Charafter, Religion, Sprache, Cultur und Gitten vorhandene Berfchiedenbeit der Bolferschaften in der Schweit find die fammtlichen Motive, Die der Bf. fur die Rudfehr jum Koderalism aufstellt — und ihnen zur Seite stehen eben fo erbauliche Raisonnements : , Man gebe ihnen, (Den ehmale bemofrat. Cantonen) ihre gandegemeinen, ihre Landammanne wieder, wenn man will, daß fie ungestort und obne Gehnsucht, der einzigen Art von Bluckfeligkeit genieffen, der fie empfånglich find. " " Belche Gefahr mare mohl daben, wenn mitten zwischen jenen Felsen noch einige Muster ber mabren, urfprunglichen, reinen Demofratie erhalten wurden! " - Um Ende giebt fich der 23f. das Ansehen, als wolle er auch auf die Einwürffe g e g e n den Foderalism antworten — findet aber für gut teines andern Einwurffes ju gedenten, als eines folchen, den unsere Biffene fein Mensch, wenigstens kein vernünftiger Mensch je aufgestellt hat: " das Gehäßige nemlich, was die französische Revolution auf diesen Namen geworffen babe. "

2) Die Schenkfrenheit; der helvetischen Regierung und dem helvetischen Volk in ihrem Werthe dargestellt, von J. R. Wyf, Ofr. zu Buchfee. (5. 29-62.) *) Mit Kraft und Wahrheit schildert der Uf. die verderb. lichen Folgen, Die bas Gefet, fo die Schenkrechte fren gab, nach fich jog. Der Gegenstand ift von fittlicher, burgerlicher und politischer Geite betrachtet, und der gange Auffat febr lefendwerth. Den Bun. schen und Auffoderungen des 21f. hat die gegenwartige Gesetzgebung nur entsprochen. 3) Einige Auszüge aus Carnots und Dumas Schriften, uber die Revolution der Schweit, als Benlagen ju dem Auffat R. 1. Gelvetien zu Anfang 1800. (S. 63 — 75.) 4) Wie erscheint der angegriffene Todschläger bor dem Befete? Bon J. S. Brami, Prof. in Burich. (5. 76 - 97.) Der Bf. unterfucht die Frage: in wie fern Reigungen dem Todschläger zur Entschuldigung oder zur Rechtsertigung dienen konnen? Gein Resultat ift: 3 Reitzungen durch wortliche Beleidigungen oder

Drohungen, in wie fern feine Sandlungen damit verbunden find, tonnen in feinem Rall als eine Ents schuldigung des Todschlages betrachtet werden. " Uni ders verhalt es fich mit thatlichen Reigungen, deren fede dem Angegriffenen zur Entschuldigung, aber nicht jede zur Rechtfertigung dienen kann; es kommt hieben auf die Ratur diefer Angriffe und die dazu gebrauchten Werkzeuge an. 5) Betrachtungen über bas Wallifer. land, feinen vorherigen Zustand, feine Revolution und feine gwo Emporungen nebft ihren Folgen, von 28 ild, Reg. Commissair im Wallis. (S. 88 — 100.) Ein' nur erst angefangener, aber sehr viel versprechender Mit Mecht fagt der B. Wild, von dem Gegenstande feiner Untersichungen : " Go wenige, fo falfche Renntnif eines in der Mitte von Europa geles genen Landes, in einem Jahrhundert, in dem Reifen und Reisebeschreiben zur Sucht geworden, ift fo fonderbar, daß mans taum begreifen fann. " Er fangt mit einem kurgen Bericht über den ehmaligen Rufand der Landschaft Wallis an : , Unter einer Regierung, wo Frenheit und Gleichheit, ohne angfiliche Aushangschitde zu seyn, in ihrer ganzen Kulte als Grundpfeiler des confoderirten Staats angesehen murden, mußte fich ein robes Volk beffer als unter jeder andern aefallen. Sie sest aber augenscheinlich voraus — ein Cafchentir; d. h. ein durch fast unwegsame Geburge abgeschittenes und baju selbsterzeugendes Land, bas fast ausschließlich für sich selbst lebt und bis auf wenige Bedürfniffe burch fich felbft leben fann. Gine fo beschaffene Regierung fest ferher einen gamfichen Bergicht auf alle und jede betrachtliche Berbefferungsanstalten jum voraus; denn alle Mittel dagu gebrachen ihr. Budem find in einem folchen Lande zwen machtige Sinderniffe aller Schritte gur Aufflarung, Die gir Berbesserung führt: die Trägheit und die Eifer, fucht. — Man kann nach diesem folgende Magres geln abstrabieren, nach benen die Regierung im! Wallis immerhin gehandelt, und nach denen fie, in Folge ihrer Grundfate, handeln mußte. — Gie! mußte sich nicht um das befummern, was auffer ihrem Lande vorgieng; und gufiben , daß fich nientand von auffen befummere, mas darinn vorgieng. Gie' mußte fich aller Aufflarung durchans widerfeben, tenn diese leitet zur Bervollkommung, welche gerade bas Bes gengift der Anarchie ift. — Allein obschon dem Anie. hen nach alles vorgefehrt worden, um Frenheit und Gleichheit unumftoflich ju machen; obgleich bis auf tie Revolution bende in so voller Kraft erhalten werdemi

^{*)} Auch dieser Auffatz war schon in desonderem Abbrucke erschienen.

baf fogar bie erften Beamten oftere ungeftraft öffentlich beidimpft murben, fo hatte man boch einen Ausweg gefunden, der den herren alle Uemter juficherte, ohne bag etwas bawider einzuwenden gewesen mare: alle effentlichen Aften mußten in lateinischer Sprache ausgefertiget fenn. Alfo Schreiber, Richter und Amis, leute muften Latein verfteben; Diefem politischen Runft. griff ift es hauptfächlich zuzuschreiben, daß fich gewiffe Gefchlechter Jahrhunderte durch in den ersten Memtern ihrer Zehnden erhalten haben. — Unterdeffen hat die anerkannte Gleichheit nicht verhindert, daß, im Begensate jener zur öffentlichen Ausgelaffenheit ausgear. teten Arenheit, man sehr oft ein nicht wenig nidertrachtiges Bezeigen des Bauern gegen den herrn hat wahrnehmen konnen, und zwar so, wie man ed in aristocratischen Cantonen schwerlich ansichtig geworden ware. — Wenn man eine Reihe von Sandlungen eines Wolfs betrachtet, oftern schnurstracken Widerspruch Darinn findet, und nun auf die Beweggrunde guruck. geht, so wird man allemal eine groffe Unwissenheit im Sintergrunde finden, die allein das moralische oder unmoralische Rathsel auflösen kann. — In Wallis waren die Aemter febr wenig einträglich und bezahlten fich dennoch febr theuer; baraus erfolgte nothwendig Die Runft, fie gelten gu machen. Diese Kunft, Die febr weit getrieben wurde, fach mit ber Einfalt ber Sitten febr ab, und gab bem gangen Staatswesen einen febr miffälligen Unftrich. Die Staatseinkunfte waren fehr gering und beruheten hauptfachlich auf 25 bis 30 tausend Fr., die aus dem Unterwallis bezogen wurden, and bem Salzverkauf, dem Zoll u. f. w. Alles war febr unbeträchtlich und feineswegs zulänglich, um das Land in Aufnahme zu bringen. Die frangofischen Denfionen machten ehedem einen Theil der Befoldungen aus, und die Berflegung Diefer Gulfequellen wurde ungemein fart empfunden. Ware ber Rhodan gedammet gemes fen , hatte Runftfleiß die Ginmohner belebt, fo hatte man diesen Berluft verlacht. Allein dazu hatte auch alles anders eingerichtet fenn muffen ; weder die Grund. fate der Regierung, noch ihre Magregeln, erlaubten jene Unftalten. " - Der Bf. endigt fein erftes Cap. mit folgender Stelle: ', Go febr nun jeder unbefangene Lefer Die barbarische Mighandlung des Ballis verabscheuen und die gottesvergeffene Urt migbilligen wird, mit der man allzufrenen Menschen schaamlos eine angebliche Befrenung aufundigen durfte, eben fo geneigt durfte er fich nach reifer Ueberlegung befinden, Die Bereinigung von Wallis mit Belvetien, als eine

besonders glückliche Wendung der Borsicht , zu Gunften jenes Theils zu betrachten.

- 6) Vorschlag zur Organisation von Arbeitsgesellschaften, von Isch okte (S. 101—112). Die Zahl der Bettelarmen rechnet der Bf. im ganzen Umfange der Republik zu 14 bis 16000 Seelen; im gegenwärstigen Entwurfe nimt er bloß auf Versorgung und Rüglichwerdung der arbeitsfähigen Bettler Rückscht. Statt der Arbeitshäuser schlägt er Arbeitsgesellschaften vor, die militärisch behandelt werden, von denen Mitzglied zu senn, nichts weniger als entehrend ist, und zu denen niemand strafsweise verdammt wird. Er will dieselben Distriktsweise einrichten lassen, und zeigt, daß für den Staat Gewinn und keineswegs Verlust daben herauskommen würde.
- 7) Fragment eines Gesprächs zwischen Alcibiades und Socrates. Aus dem ersten Alcibiades des Plato. Von Prof. Hottinger (Forts.) (S. 113 — 30).
- 8) leber die frantischen Requifitionen in Belvetien, vom herausgeber (S. 131 — 218 mit verschies denen Tabellen). Die Einleitung ist ziemlich weit bergeholt und etwas weitschweifig Der Bf. glaubt, die Berechnungen die er gesamm It hat und hier aufstellt, werden beweisen, welche Krafte, welche unbekannte und unbenutte Rrafte in unferm Relfenland verborgen lagen; sie werden beweisen, was eine haushälterische, kluge und våterliche Regierungsverwaltung für einen Segen in ein von der Matur noch fo armes Land bringen fann, sie werden und neue Quellen aufdecken, welche, wenn wir flug genug find, Diefelben richtig zu benuten, unfer Baterland in einen neuen Wohlftand berfegen ; fie werden uns Gelegenheit zu neuen Aussichten, zur Bervollkominung unferer Lage, unferer Berhaltniffe, unferer Finangen, und zur Erleichterung unferer Bedurfnissen verhelfen : denn es ift in der Staatswirthschaft schon viel gewonnen, wenn man den Umfang feiner physichen und intellektuellen Kräfte fennt: man braucht dann nur zu wollen. - hierauf wird geliefert: ein Auszug von ben Requisitionen welche i) zwen ber bem Rrieg am meisten ausgesest gewesenen Cantone betroffen haben, nemtich Gentis und Thurgan; 2) zwer der ehemaligen hauptstädte als Rurich und Bern; 3) ein Kloster aus der mittleren Claffe, Wettingen! 4) Mehrere Gemeinden, unbestimmt aus verichiebenen Cantonen. 5) Ein groffes Vartifulargut. - 9) Blaube und hofnung: Lied von Conr. Fifcher (G. 119 bis 120). 10) Bonaparte, von Ebendem felben. (5, 220,)

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Ufteri.

Migntag, den 27 Oft. 1800.

Zwentes Quartal.

Den 5 Brumare IX.

Un die Abonnenten.

Da mit dem Stud. 156, das zwente Quartal des neuen Schw. Republifaners zu Ende geht, fo find die Abonnenenten ersucht, wann sie die Forts fetung ununterbrochen zu erhalten munschen, ihr Abonnement für das dritte Quartal mit 4 Fr. in Bern, und mit 5 Fr. pofifren auffer Bern, ju erneuern.

Der Neue Schweizerische Republifaner ift die Fortfegung folgender Blatter, von benen noch Exemplare um bengeseste Preise gu haben sind:

Der Schweiz. Republifaner, 3 Bande, jeder zu 8 Fr.

Supplement dazu 2 Fr. Neues helvetisches Lagblatt, 2 Bande, jeder ju 6 Fr. Neues republifanisches Blatt, 1 Band, 4 Fr. Reuer schweizerischer Republifaner Quartal 1 und 2 jedes

Die Lucken, die fich zwischen diesen Sammlungen finden, sollen in einigen Supplementheften nachgeliesert werden, sollen in einigen Supplementheften nachgeliesert werden, fobald fich eine hinlangliche Zahl Abonnenten fur diefe Sup plemente gefunden bat. Man pranumerirt fur das erfte Deft mit 3 Fr. ben den herausgebern oder ben 3. A. Ochs.

Bon den Regiftern ju obigen Sammlungen find biedabin dren gu den 3 Banden des ichweizerischen Republifaners und Dasjenige jum erften Sand des Lagblatts erschienen : die ubri-

gen follen nachfolgen.

Vollziehungs = Rath. Beschluß vom 22. Oft.

Der Bollziehungerath, erwägend, daß die Erfahrung erwiesen, daß die von dem Bollziehungsdirekto. rium unterm 10. Oftober 1799 beschloffene Art Der Beforderung zu den Graden ben den im Golde ber Republik stehenden Truppen den Zweck, welchen man fich vorsteckte, nicht erreicht hat;

Erwägend, daß jum Beften bes Dienftes baran gelegen ift, die Zusammensegung diefer Corps immer

mehr und mehr ju verbeffern;

Erwägend, daß da der vollziehenden Gewalt durch

die Constitution das Recht, die Chefs und Offiziere aller Grade, in der bewaffneten Macht zu ernennen, zurückzuruffen oder abzuseten, zukommt, dieselbe noch mit mehr Grund die Gewalt befige, die Art zu bestimmen, nach welcher die Militairs zu den Graden gelangen follen;

Erwagend endlich, daß fie verpflichtet ift, die Diff. brauche allenthalben, wo fie fich zeigen, ju unterdrücken;

beschließt:

- 1. Der Beschluß bes Bollziehungedirektoriums vom 10. Oftober 1799, welcher die Art der Beforde. rung zu den Graden ben den im Golde der Republik ftebenden Truppen bestimmt, ift guruckgenommen.
- 2. In Zukunft wird die Beforderung proviforisch Statt haben wie folgt:
- 3. Wenn eine Corporaleftelle ledig ift, fo fann ber Hauptmann ohne Unterschied aus allen Compagnien des Corps, zu welchem er gehört, dren Goldaten auswählen, die er dem Chef vorstellt, welcher dann einen davon ernennt.
- 4. Der Fourier bleibt der unbeschränkten Babl bes hauptmanns überlaffen.
- 5. Wenn eine Wachtmeiftereftelle ledig ift, fo ftellt der hauptmann dem Chef dren Corporalen vor, die er aus allen Compagnien nehmen fann. Sies ben nimmt er bloß auf Berdienst Rucksicht.
- 6. Der hauptmann ernennt den Feldweibel mit Genehmigung des Chefs.
- 7. Um ju der Stelle eines Unterlieutenants, Lieutes nante, hauptmanne oder Bataillonschefe gu gelangen, giebt es zwen Arten:
- a) Die unbeschränkten Wahlen ber Bollgiehunge. gewalt.
- b) Das Dienstalter.